



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/924</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.09.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper
<b>Vereinbarung mit der Gemeinde Heidgraben über die Abwasserentsorgung für die Grundstücke im Pracherdamm</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.11.2014	Hauptausschuss	
09.12.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Seit dem 01.03.1984 besteht zwischen der Gemeinde Heidgraben und der Stadt Tornesch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag welcher die Zuständigkeit der Ortsentwässerung in dem Bereich des Straßenabschnittes Pracherdamm/ Bergstraße bis hinauf zu der Friedrichstr. regelt.

Im § 2 Punkt 2 dieser Vereinbarung vom 01.03.1984 heißt es, dass im Pracherdamm, Straßenabschnitt zwischen Bergstraße/Eichenweg und Friedrichstraße die Gemeinde Heidgraben die Aufgabe der Ortsentwässerung für die Bürger bzw. Grundstückseigentümer in Tornesch übernimmt. Damit gilt für die Tornescher Grundstückseigentümer am Pracherdamm das Ortsrecht der Gemeinde Heidgraben für die Abwasserbeseitigung in vollem Umfang. Gemeint war zum damaligen Zeitpunkt die Schmutzwasserentsorgung.

In dem Begriff Abwasserbeseitigung ist auch die Entsorgung des Niederschlagswasser mit inbegriffen.

Ab dem Jahr 1994 ist in Tornesch die Niederschlagswassergebühr für bebaute und befestigte Flächen eingeführt worden.

Der Graben, welcher teilweise verrohrt ist, ist Bestandteil des Tornescher Niederschlagswasserkanalnetz und wird auch durch die Stadt Tornesch unterhalten. Die Gebührenerhebung für das Niederschlagswasser erfolgt seit dem Jahr 1994 ebenfalls durch die Stadt Tornesch. Zur Klarstellung sollte § 2 Punkt 2 der Vereinbarung in der Weise geändert werden, dass der Begriff Abwasserbeseitigung in Schmutzwasserbeseitigung geändert wird. Außerdem wird die Schmutzwasserentsorgung auch in der Straße Koppeldamm zwischen Friedrichstraße und Bahnlinie durchgeführt, so dass auch dieser Abschnitt mit aufgenommen werden sollte. Daher ist der Passus in § 2 Punkt 2 wie folgt zu ändern:

Im Pracherdamm, Straßenabschnitt zwischen Bergstraße/Eichenweg und Friedrichstraße sowie der Straßenabschnitt Koppeldamm von der Friedrichstraße bis zur Bahnlinie übernimmt die Gemeinde Heidgraben die Aufgabe der Schmutzwasserentwässerung für die Bürger bzw. Grundstückseigentümer in Tornesch. Damit gilt für die Tornescher Grundstückseigentümer am Pracherdamm sowie am Koppeldamm das Ortsrecht der Gemeinde Heidgraben für die Schmutzwasserbeseitigung in vollem Umfang. Es kann damit nur der Amtsvorsteher des Amtes Moorrege für die Gemeinde Heidgraben in dem satzungsmäßig festgelegten Umfang für die Schmutzwasserbeseitigung Genehmigungen erteilen, Prüfungen durchführen und die festgelegten Abgaben (Beiträge und Gebühren) erheben. Die Niederschlagwasserbeseitigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

### **Zu C: Prüfungen**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

entfällt

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

Die der Vorlage anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgrund des §18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 22. Februar 2013 (GVBl. Sch.-Holst. S. 72) zwischen der Gemeinde Heidgraben und der Stadt Tornesch wird beschlossen.

gez.

Roland Krügel

Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Heidgraben und der Stadt Tornesch

## Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

1. Der Stadt Tornesch,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Krügel

und

2. Der Gemeinde Heidgraben,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tesch

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72), wird nach Beschlussfassungen der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom      und der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben vom      folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§1 Vertragsgegenstand**

Die Straße Pracherdamm, im Abschnitt zwischen der Stadtgrenze Uetersen und Friedrichstraße, ist eine gemeinsame Straße der Stadt Tornesch und der Gemeinde Heidgraben. Die Straße hat in Tornesch die Flurstücksbezeichnung Flur 15, Flurstück 224/5, Gemarkung Esingen und in Heidgraben die Bezeichnung Flur 3, Flurstück 284/5, Gemarkung Heidgraben erhalten.

Im Pracherdamm, Straßenabschnitt von Stadtgrenze Uetersen bis Bergstraße/Eichenweg, hat die Stadt Tornesch im Jahr 1962 eine Schmutzwasserleitung verlegt, an die auch die Grundstückseigentümer in Heidgraben ihre Grundstücksentwässerungsleitungen angeschlossen haben. Diese Entwässerungsleitung steht im Eigentum der Stadt Tornesch und wird auch von ihr unterhalten.

Im Jahr 1986 wurde eine Schmutzwasserleitung im Pracherdamm im Abschnitt zwischen Bergstraße und Friedrichstraße von der Gemeinde Heidgraben hergestellt. Die Verlegung der Schmutzwasserleitung kommt auch den Grundstücksanliegern in Tornesch zugute. Die Verlegung einer zweiten Schmutzwasserleitung durch die Stadt Tornesch ist somit nicht notwendig.

## **§2**

### **Zuständigkeit für die Ortsentwässerung**

Es wird folgendes vereinbart:

1. Im Bereich des Straßenabschnittes im Pracherdamm von der Stadtgrenze Uetersen bis Bergstraße/Eichenweg übernimmt die Stadt Tornesch die Aufgabe der Schmutzwassersentwässerung für die Bürger (Grundstücke) der Gemeinde Heidgraben. Damit gilt für die Heidgrabener Bürger bzw. Grundstückseigentümer am Pracherdamm das Ortsrecht der Stadt Tornesch für die Schmutzwasserbeseitigung in vollem Umfang. Es kann nur der Bürgermeister der Stadt Tornesch in dem satzungsmäßig festgelegten Umfang für die Schmutzwasserbeseitigung Genehmigungen erteilen, Prüfungen durchführen und die festgesetzten Abgaben (Beiträge und Gebühren) erheben.
2. Im Pracherdamm, Straßenabschnitt zwischen Bergstraße/Eichenweg und Friedrichstraße sowie der Straßenabschnitt Koppeldamm von der Friedrichstraße bis zur Bahnlinie, übernimmt die Gemeinde Heidgraben die Aufgabe der Schmutzwasserentwässerung für die Bürger bzw. Grundstückseigentümer in Tornesch. Damit gilt für die Tornescher Grundstückseigentümer am Pracherdamm sowie am Koppeldamm das Ortsrecht der Gemeinde Heidgraben für die Schmutzwasserbeseitigung in vollem Umfang. Es kann damit nur der Amtsvorsteher des Amtes Moorrege für die Gemeinde Heidgraben in dem satzungsmäßig festgelegten Umfang für die Schmutzwasserbeseitigung Genehmigungen erteilen, Prüfungen durchführen und die festgelegten Abgaben (Beiträge und Gebühren) erheben. Die Niederschlagwasserbeseitigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§3**

### **Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. März 1984 wird aufgehoben und durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt. Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden, wenn zuvor geklärt ist, in welcher Form danach die Abwasserbeseitigung für den Pracherdamm erfolgen soll.

## **§4**

### **Rechtsstreit**

Streitigkeiten, die sich durch diese Vereinbarung ergeben, sind gütlich zu regeln. Für den Fall, dass es nicht zu einer Einigung kommt, soll der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde entscheiden, die für beide Vertragsparteien dann bindend ist.

Tornesch den,

Heidgraben, den

Roland Krügel  
Bürgermeister

Udo Tesch  
Bürgermeister